

TRANSPARENZREGISTER – WIRD ZUM VOLLREGISTER

Das Transparenzregister wurde im Jahre 2017 als „Auffangregister“ gesetzlich verankert und erfasst die „wirtschaftlich Berechtigten“ von juristischen Personen des Privatrechts und eingetragenen Personengesellschaften. Im Zuge der neuesten Änderung des Geldwäschegesetzes (GwG) ist es zum Vollregister erstarkt. Daraus folgen insbesondere neue Mitteilungspflichten für GmbHs.

„Wirtschaftlich Berechtigte“ sind die natürlichen Personen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle ein Unternehmen letztlich steht oder auf deren Veranlassung eine Transaktion letztlich durchgeführt oder eine Geschäftsbeziehung letztlich begründet wird (§ 3 Abs. 1 GwG).

Bisher mussten diese Informationen allerdings nur dann veröffentlicht werden, wenn diese nicht schon aus anderen Registern (z. B. dem Handelsregister) hervorgingen. Diese sog. „Mitteilungsfiktion“ wurde im Zuge der Gesetzesänderung ersatzlos gestrichen. Dies hat zur Folge, dass seit dem 1. August 2021 alle juristischen Personen des Privatrechts Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten machen müssen, unabhängig davon, ob diese Information auch aus anderen Registern ersichtlich ist.

1. NEUERUNGEN FÜR GMBHS

Die Eintragung allein im Handelsregister genügt nun nicht mehr. Der Gesetzgeber gewährt aber bestehenden GmbHs für die Eintragung der wirtschaftlich Berechtigten in das Transparenzregister einen Übergangszeitraum bis zum 30. Juni 2022.

2. AUSNAHME FÜR VEREINE

Nur für eingetragene Vereine sieht der neu eingefügte § 20a GwG vor, dass die registerführende Stelle im Sinne des § 21 BGB selbstständig eine Eintragung anhand der Daten im Vereinsregister veranlasst. So soll eine weitere Belastung des Ehrenamts vermieden werden.

3. KAUM VERÄNDERUNG FÜR STIFTUNGEN

Da es derzeit noch kein öffentliches Stiftungsregister gibt, greift diese Ausnahme für Stiftungen ausdrücklich nicht. Wie bisher schon müssen Stiftungen daher dem Transparenzregister den wirtschaftlich Berechtigten benennen. Bei Stiftungen sind dies vor allem der Vorstand, je nach Stiftungsgestaltung u. U. auch die Mitglieder eines Kontrollorgans etc.

FAZIT

Durch die Gesetzesänderung entsteht Handlungsbedarf vor allem für GmbHs. Diese haben ihre wirtschaftlich Berechtigten gemäß § 3 Abs. 2 GwG zu ermitteln und dem Transparenzregister innerhalb des Übergangszeitraums mitzuteilen. Für Vereine und Stiftungen besteht kein zusätzlicher Handlungsbedarf. Voraussetzung ist jedoch, dass die Daten im Vereinsregister bzw. Transparenzregister bereits vorhanden sind und Änderungen dem jeweiligen Register unverzüglich mitgeteilt werden.



Dietmar Weidlich
dietmar.weidlich@curacon-recht.de